

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 7

**Artikel:** Ueber die schlechte Bespannung der Feldgeschütze

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92378>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Offizier, welcher die Waggon inspiziert, hat daher sorgfältig nachzusehen, auf und unter den Waggon, ob nirgends ein beginnender Brand sich findet, und um das Feuer sofort zu löschen. Es ist indeß zu bemerken, daß die Bewegung der Funken im Allgemeinen nicht über den 7ten oder 8ten Waggon des Zuges, von der Lokomotive an gerechnet, hinausreicht, daß bei den Artilleriezügen die 16 oder 17 ersten Waggon die Pferde und die Sättel tragen und daß daher die glühenden Coakstückchen nicht wohl bis zu den mit dem Material beladenen Wagen gelangen werden. Das Begegnen von zwei Zügen könnte allein diesen Umstand veranlassen, allein alsdann treibt die allgemeine Bewegung die Funken auswärts.

Nach dem Gesagten erfordern die Artillerietransporte besondere Sorgfalt und Vorsicht, bieten jedoch keine ernstlichen Schwierigkeiten dar. Die Erfahrung hat bewiesen, daß keine wirkliche Gefahr mit dem Eisenbahntransport von mit Munition beladenen Wägen verbunden ist.

(Fortsetzung folgt.)

### Ueber die schlechte Bespannung der Feldgeschütze.\*)

In der Schweizerischen Militärzeitung ist bereits über die schlechte Bespannung der Artillerie die Rede gewesen. Verfasser dies ist im Fall, hierüber näheres Detail zu geben. Vor allen andern Kantonen sind aber wohl die vom Kanton Luzern gestellten Trainpferde die schlechtesten gewesen. Denn nicht nur war der größere Theil derselben von geringem Werth, sondern es fanden sich unter denselben sogar eine Menge mit reglementswidrigen Gebrechen behaftet, welche anderorts überall auch in Friedenszeiten ausgemustert zu werden pflegen. Außer den vielen höchst mittelmäßigen Pferden fanden sich zu kleine, schwache und ausgemergelte und solche mit unheilbaren und Hauptgebrechen Behaftete, wie halbblinde, lahme, räppige u. s. w. Um so auffallender ist uns diese Erscheinung gewesen, als doch bisher der Kanton Luzern immer von den bessern Pferden in den Dienst zu stellen im Falle war und uns auch aus dem Sonderbundsfeldzug her noch wohl bekannt ist, daß dieser Kanton eine genügende Zahl ganz diensttauglicher Pferde besitzt und daher nicht genöthigt ist, schon beim ersten Aufgebot eine solche schlechte Bespannung in Dienst zu nehmen. Bei einem allfälligen kriegerischen Vorgehen müßte bei nur einigermaßen ungünstigem Terrain und Witterung eine solche schlechte Bespannung stecken bleiben und die bestkommandirte und vom besten Geist besetzte Mannschaft ginge Gefahr mit all der köstlichen Armatur der Geschütze eine leichte Beute des Feindes zu werden. Es wäre unverzeihlich, diesen Uebelstand zu verschweigen.

\*) Anmerkung der Redaktion: Nachstehende Zeilen gehen uns von einem kompetenten Richter zu, wir stehen daher auch nicht an, sie zu veröffentlichen, wobei wir bemerken, daß unser Blatt auch einer entgegengekehrten Ansicht immer offen steht.

pflichtvergessen, ihn in Zukunft noch ferner zu dulden. Wenn man Gelegenheit hat zu sehen, wie auf die äußere Ausstattung der Mannschaft und auf andere Nebensachen so große Aufmerksamkeit verwendet zu werden pflegt (was allerdings genügt, um Parade zu machen und dem Unkundigen zu imponiren), so sollte man mit Zuversicht erwarten dürfen, daß das Unentbehrliche und Wichtigere nicht so arg außer Acht gesetzt würde. Ein unter Umständen unerföhrlicher Verlust im Felde wäre daher nicht dem Kommandanten und der Mannschaft, sondern der Nachlässigkeit in der Ausrüstung von Seite der kantonalen Militärbehörde und der sogenannten Experten bei der Einschätzung der Dienstpferde zuzuschreiben.

Hoffen wir daher, daß die betreffenden Behörden diesen Wink verstehen und diesen Uebelstand bald möglichst wieder abzustellen bemüht sein werden.

### Schweiz.

Der Bundesrath hat beschlossen, die taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen, die im letzten Dienste aufgeboten waren, von den sie betreffenden Wiederholungskursen und Uebungen im laufenden Jahr zu dispensiren.

— Das Feldschützenwesen. Die zur Begutachtung der Feldstugerfrage niedergesetzte Kommission hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Feldstuger nach seinem numerischen Verhältnisse zum Standstuger — etwa wie 1 zu 3 — vertreten sein soll. Im Weiteren werden folgende Bestimmungen gefaßt:

- 1) An den eidg. Freischützen hat das festordnende Komitee jeweilen mindestens acht Feldscheiben auf eine Distanz von 800—1000 Fuß aufzustellen.
- 2) Diese Feldscheiben sollen in Form und Größe so angefertigt werden, wie sie das eidgen. Regiment für die Scharfschützen vorschreibt; sie sollen frei von Seitenwandblendungen und Höhendekungen zu stehen kommen. Es darf nur mit eidg. Stugern in dieselben geschossen werden.
- 3) Die Scheibe „Waterland“ bleibt in ihrer bisherigen Einrichtung gemeinsame Stuchscheibe für die Stand- und Feldschützen.
- 4) Dem jeweiligen Organisationskomitee bleibt überlassen, für die Stand- und Feldschützen auch noch gesonderte Stuchscheiben aufzustellen. Dasselbe bestimmt deren Zahl.
- 5) Der Standstuger behält seine bisherige Berechtigung in Bezug auf seine Vorrichtungen und die Schießdistanz.
- 6) Diese Beschlüsse sollen den Statuten als Nachtrag beigelegt werden, da sie die §§. 15 und 17 der bisherigen modifiziren.

Das ist etwas! Aber noch lange nicht das Ziel! Wir haben die feste Ueberzeugung, daß die eidgen. Schützen, deren frühere Lebenskraft in ihrer politischen Bedeutung lag, nur durch eine gründliche Reform zu Gunsten des Feldstugers und damit zu Gunsten unserer Wehrkraft eine anhaltende neue Kräftigung erhalten können, deren sie so sehr bedürftig sind.

— Oberst Gehret ist in der Bundesstadt eingetrof-